Ehevertrag Nr. 234: Sachsen - Hessen

- Datum der Vertragsschließung: 1541-08-11
- Ort der Vertragsschließung: Amöneburg?

Bräutigam

• Name: Moritz Herzog von Sachsen

GND: 118584138Geburtsjahr: 1521Sterbejahr: 1553

• Dynastie: Wettin (Albertiner)

• Konfession: Lutherisch

Braut

• Name: Agnes von Hessen

GND: 104173815Geburtsjahr: 1527Sterbejahr: 1555

• Dynastie: Hessen (Kassel)

• Konfession: Lutherisch

Akteure des Bräutigams

• Name: Moritz Herzog von Sachsen

• GND: 118584138

• Dynastie: Wettin (Albertiner)

• Verhältnis: Selbst

Akteure der Braut

• Name: Philipp I. "der Großmütige" Landgraf von Hessen

• GND: 11859382X

• Dynastie: Hessen (Kassel)

• Verhältnis: Vater

Sachsen

1541-08-11

Vertragsinhalt

Artikel 1: Eheschließung vereinbart, Zustimmung Herzog Heinrichs von Sachsen bekundet

Artikel 2-3: Erbfall Herzog Georgs von Sachsen erwähnt; Erlegung des Heiratszinses durch ein Burglehen mit Ratifikation Herzog Heinrichs als Vergleich vereinbart, entsprechend dem besagten Erbfall; Einhaltung des Vergleichs durch Herzog Moritz von Sachsen zugesichert; falls Herzog Moritz seinen Vater, Herzog Heinrich, überlebt: Erbverzicht Christines von Sachsen, Landgräfin von Hessen und Tochter Herzog Georgs, geregelt; nach Heinrichs Tod erhält Agnes von Moritz insgesamt 50.000 Gulden (25.000 Gulden Heiratsgut und 25.000 Gulden Widerlage) für ihr Wittum; Elisabeth von Hessen, Herzogin von Sachsen und Schwester Landgraf Philipps soll 15.000 Gulden erhalten, noch vor der Überführung der Braut, Aussteuer erwähnt

Artikel 4: Morgengabe auf 5.000 Gulden festgesetzt, Nutzungsrechte daran geregelt

Artikel 5: Nach dem Tod Herzog Heinrichs, sollen noch 10.000 Gulden innerhalb eines Jahres an Christine von Sachsen gegeben werden

Artikel 6: Erbverzicht durch Christine von Saschen und ihres Ehemanns, Landgraf Philipp, zugunsten Herzog Heinrichs und seiner Leibeserben vereinbart

Artikel 7: Verfahren für den Fall der Ratifikation der Erbforderung durch Herzog Heinrich vereinbart

Artikel 8: Mitgift bzw. Brautschatz für Agnes auf 25.000 Gulden festgesetzt, zu Zahlen durch Landgraf Philipp innerhalb von zwei Jahren, materielle Aussteuer geregelt

Artikel 9: Widerlage auf 25.000 Gulden festgesetzt, angemessenes Wittum zugesichert: Agnes sollen alle Wittumsgüter und Nutzungsrechte übertragen werden, die bisher zum Wittum Elisabeths von Hessen, der Ehefrau Herzog Heinrichs, gehören; Morgengabe von 5.000 Gulden zugesichert, entweder als Anlage oder Barschaft

Artikel 10: Mit Zustimmung Heinrichs von Sachsen: Erberzicht der Braut auf das landgräflich-hessische Erbe geregelt, entsprechend dem Verzicht Elisabeths von Hessen, vor der Überführung der Braut

Artikel 11: Falls beide Eheleute versterben und keine gemeinsamen Kinder hinterlassen: Rückfall von Heiratsgut bzw. Mitgift und Aussteuer an Landgraf Philipps Söhne mit Christine von Sachsen, falls keine Söhne vorhanden: Vererbung an Philipps Töchter; allerdings wird Moritz lebenslange Nutzung der 25.000 Gulden zugesichert

Artikel 12: Agnes wird Recht auf Verschenkung und Vererbung von Teilen der Aussteuer zugesprochen

Artikel 13: Regelung bezüglich der Mitgift und Aussteuer für Agnes, falls bei Herzog Heinrichs Tod die in Artikel 5 zugesicherte Zugabe zu Christinas Mitgift nicht ratifiziert wurde

Artikel 14: Gesonderte Verschreibung über den Rückfall von Mitgift, Widerlage etc. vereinbart, entsprechend älteren Übereinkünften zwischen den Häusern Sachsen und Hessen

Artikel 15-16: Falls Heinrich von Sachsen Einwände gegen die Erbregelung erheben sollte, ist zur Zahlung von 30.000 Gulden an Philipps Ehefrau Christine von Sachsen verpflichtet; in diesem Fall sollen außerdem Landschaften Thüringen und Meißen für zehn Jahren an Philipp von Hessen fallen und er erhält 50.000 Gulden, Nutzungsrechte für Christine geregelt

Artikel 17: Regelung, falls Heinrich die Ratifikation der Erbregelung verweigert; Vergleich unter Heranziehung eines unparteiischen Vermittlers erwähnt

Artikel 18-19: Auch wenn Heinrich den Erbregelung nicht zustimmt, erfolgt die Zahlung der Mitgift und Aushändigung der Aussteuer für Agnes regulär; in diesem Fall bestätigt Christine allerdings ihren Erbverzicht nicht

Artikel 20: Unterzeichnung und Beurkundung geregelt

Erbrechtliche Regelungen

Artikel 2-3: Erbfall Herzog Georgs von Sachsen erwähnt; Erlegung des Heiratszinses durch ein Burglehen mit Ratifikation Herzog Heinrichs als Vergleich vereinbart, entsprechend dem besagten Erbfall; Einhaltung des Vergleichs durch Herzog Moritz von Sachsen zugesichert; falls Herzog Moritz seinen Vater, Herzog Heinrich, überlebt: Erbverzicht Christines von Sachsen, Landgräfin von Hessen und Tochter Herzog Georgs, geregelt; nach Heinrichs Tod erhält Agnes von Moritz insgesamt 50.000 Gulden (25.000 Gulden Heiratsgut und 25.000 Gulden Widerlage) für ihr Wittum; Elisabeth von Hessen, Herzogin von Sachsen und Schwester Landgraf Philipps soll 15.000 Gulden erhalten, noch vor der Überführung der Braut, Aussteuer erwähnt

Artikel 6: Erbverzicht durch Christine von Saschen und ihres Ehemanns, Landgraf Philipp, zugunsten Herzog Heinrichs und seiner Leibeserben vereinbart

Artikel 7: Verfahren für den Fall der Ratifikation der Erbforderung durch Herzog Heinrich vereinbart

Artikel 10: Mit Zustimmung Heinrichs von Sachsen: Erberzicht der Braut auf das landgräflich-hessische Erbe geregelt, entsprechend dem Verzicht Elisabeths von Hessen, vor der Überführung der Braut

Artikel 11: Falls beide Eheleute versterben und keine gemeinsamen Kinder hinterlassen: Rückfall von Heiratsgut bzw. Mitgift und Aussteuer an Landgraf Philipps Söhne mit Christine von Sachsen, falls keine Söhne vorhanden: Vererbung an Philipps Töchter; allerdings wird Moritz lebenslange Nutzung der 25.000 Gulden zugesichert

Artikel 12: Agnes wird Recht auf Verschenkung und Vererbung von Teilen der Aussteuer zugesprochen

Artikel 15-16: Falls Heinrich von Sachsen Einwände gegen die Erbregelung erheben sollte, ist zur Zahlung von 30.000 Gulden an Philipps Ehefrau Christine von Sachsen verpflichtet; in diesem Fall sollen außerdem Landschaften Thüringen und Meißen für zehn Jahren an Philipp von Hessen fallen und er erhält 50.000 Gulden, Nutzungsrechte für Christine geregelt

Artikel 17: Regelung, falls Heinrich die Ratifikation der Erbregelung verweigert; Vergleich unter Heranziehung eines unparteiischen Vermittlers erwähnt

Artikel 18-19: Auch wenn Heinrich den Erbregelung nicht zustimmt, erfolgt die Zahlung der Mitgift und Aushändigung der Aussteuer für Agnes regulär; in diesem Fall bestätigt Christine allerdings ihren Erbverzicht nicht

Ratifikationen, Bestätigungen, Genehmigungen

Artikel 2-3: Erbfall Herzog Georgs von Sachsen erwähnt; Erlegung des Heiratszinses durch ein Burglehen mit Ratifikation Herzog Heinrichs als Vergleich vereinbart [...]

Artikel 7: Verfahren für den Fall der Ratifikation der Erbforderung durch Herzog Heinrich vereinbart

Artikel 17: Regelung, falls Heinrich die Ratifikation der Erbregelung verweigert; Vergleich unter Heranziehung eines unparteiischen Vermittlers erwähnt

Textbezug zu vergangenen Ereignissen

Artikel 2-3: Erbfall Herzog Georgs von Sachsen erwähnt [...]

Weitere Verträge zwischen Vertragsparteien

Bündnis Johann Friedrichs von Sachsen und Philipps von Hessen gegen den Herzog von Braunschweig 20. Juli 1542 - Rezess zwischen Johann Friedrich von Sachsen und Philipp von Hessen über gemeinsame Fürhung der Schmalkaldischen Bundestruppen 04. Juli 1546

Kommentar

Vertrag verfügt im Original über keine Nummerierung der Artikel.

Nachweise

Archivexemplar: HStA Drd 10001, O.U. 10968
 Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch

• Drucknachweis: nicht nachgewiesen

• Vertragssprache Druck: nicht nachgewiesen

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 234. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/234.html.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 234},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/234.html}
}
```